



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0654</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>
<b>Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und der Stellvertretung in der Ortschaft Wettersbach</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.07.2019</b>	<b>6.4</b>	<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat wählt

Herrn Rainer Frank zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und  
Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger zur 2. Stellvertreterin.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sein Einvernehmen hiermit in der Sitzung am Dienstag, den 9. Juli 2019, erklärt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	x	Ja	durchgeführt am 09.07.2019
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im Folgenden: GemO) kann die Hauptsatzung für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird. Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sieht dies für den Ortsteil Wettersbach in § 21 Abs. 1 der Satzung vor.

Die Amtszeit der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers ist an die Amtszeit des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 4 GemO). Bis zum Amtsantritt der neugewählten Ortsvorsteherin bzw. des neu gewählten Ortsvorstehers führt die bisherige Ortsvorsteherin bzw. der bisherige Ortsvorsteher die Geschäfte weiter (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO).

Der Gemeinderat wählt

Herrn Rainer Frank	zum Ortsvorsteher sowie
Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch	zum 1. Stellvertreter und
Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger	zur 2. Stellvertreterin.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sein Einvernehmen hiermit in der Sitzung am Dienstag, den 9. Juli 2019, erklärt.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt

Herrn Rainer Frank	zum Ortsvorsteher sowie
Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch	zum 1. Stellvertreter und
Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger	zur 2. Stellvertreterin.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sein Einvernehmen zur Wahl des Ortsvorstehers in der Sitzung am Dienstag, den 9. Juli 2019, erklärt.